

ERLÄUTERUNG Antrag 6 - Anpassung Wahrnehmungsvertrag BG I

Die Erteilung einer Lizenz zur Vervielfältigung von Werken kann zurzeit nur erfolgen, wenn die Bild-Kunst den Berechtigten vorab fragt. Dies führt zu einem enormen Verwaltungsaufwand. Dieser Aufwand ist dann berechtigt, wenn und soweit Urheberpersönlichkeitsrechte der Künstler*innen betroffen sind, wenn also z.B. ein Werk verändert oder in einem werblichen, politischen oder religiösen Kontext verwendet wird.

Eine Gefahr der Verletzung der Persönlichkeitsrechte ist bei einer unveränderten Nutzung durch kulturelle Institutionen (Museen und Archive), Galerien und Auktionshäuser nicht gegeben. Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führt zu höheren Ausschüttungen für die betroffenen Künstler*innen.

Die Versammlung der Berufsgruppe I empfiehlt der Mitgliederversammlung in diesem Sinne eine Modernisierung des Wahrnehmungsvertrags.